

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
gewerblichen Binnenschiffsverkehr
– Drucksache 8/2366 –**

A. Problem

In der Binnenschifffahrt bestehen Überkapazitäten. Unwirtschaftlicher Schiffsraum kann nur prämienbegünstigt abgewrackt werden, wenn er mindestens 30 Jahre alt ist (Tankschiffe 22 Jahre).

B. Lösung

Die Prämienberechtigung soll gleichbleibend an das Mindestalter von 20 Jahren geknüpft werden (bei Tankschiffen 12 Jahre).

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen. Der Abwrackfonds, aus dem die Abwrackprämien gezahlt werden, wird aus Beiträgen der Binnenschifffahrt finanziert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 8/2366 – mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 nach der Nummer 4 eine Nummer 5 angefügt wird mit folgendem Wortlaut:

„5. In § 34 wird der Halbsatz „, der mindestens einmal vierteljährlich vom Bundesminister für Verkehr einberufen wird“ gestrichen.“

Bonn, den 7. März 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	Paterna
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paterna

Der in Drucksache 8/2366 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1979 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. März 1979 behandelt.

In der deutschen Binnenschifffahrt besteht eine nicht unerhebliche Überkapazität. Das Abwracken von veraltetem und unwirtschaftlichem Schiffsraum wird daher seit Jahren durch die Gewährung von Prämien an die Eigentümer gefördert. Die Prämien werden aus einem Abwrackfonds gezahlt, der sich wiederum aus Beiträgen der Binnenschifffahrt selbst finanziert.

Wegen der Stichtagsregelung im geltenden Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr kann

z. Z. jedoch nur Schiffsraum abgewrackt werden, der mindestens 30 Jahre alt ist. Bei Tankschiffen beträgt das Mindestalter z. Z. 22 Jahre. Ziel des vorliegenden Änderungsgesetzes ist es, die Prämienberechtigung stets an das gleichbleibende Mindestalter von 20 Jahren (bei Tankschiffen zwölf Jahre) zu knüpfen. Durch weitere Vorschriften wird sichergestellt, daß ausländische Binnenschiffe nicht kurzfristig im deutschen Verkehr eingesetzt werden können mit dem Ziel, die Prämien für die Abwrackung zu erhalten.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Wirtschaftsausschuß empfiehlt er daher die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung eines Änderungsvorschlages des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Bonn, den 7. März 1979

Paterna
Berichterstatter